

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Marenave Schifffahrts AG

Valentinskamp 24, 20354 Hamburg

ISIN: DE000A0H1GY2

1. Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 15. Dezember 2016 abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass die Marenave Schifffahrts AG seit diesem Zeitpunkt bis zur Veröffentlichung der neuen Kodex-Fassung am 24. April 2017 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen hat:

3.8 Abs. 2 und 3: Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein angemessener Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Aktuell besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Marenave Schifffahrts AG eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

4.2.1: Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Die Gesellschaft wird seit dem 1. Januar 2014 durch einen Alleinvorstand geführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben einen Alleinvorstand aufgrund der aktuellen Unternehmensstruktur für zweckgemäß und ausreichend erachtet.

Da wesentliche Regelungsinhalte einer Geschäftsordnung – z.B. die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) - nur einen aus mehr als einer Person bestehenden Vorstand betreffen, wurde eine separate Geschäftsordnung für den Vorstand als nicht sachgerecht betrachtet, da zudem Einzelfragen der Geschäftsführung durch die Satzung bindend geregelt sind.

4.2.3 Abs. 6: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben eine Information der Aktionäre über die Grundzüge des Vergütungssystems innerhalb des Geschäftsberichtes der Gesellschaft für ausreichend erachtet, so dass eine zusätzliche Erläuterung im Rahmen der Hauptversammlung nicht erforderlich war.

5.1.2 Abs. 2, letzter Satz: *Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.*

Vorstand und Aufsichtsrat haben eine pauschale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder als nicht adäquat erachtet, da vor allem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen relevant sind. Eine pauschale Grenze schränkt die Auswahl geeigneter Kandidaten möglicherweise ein.

5.2 Abs. 2: *Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.*

Da ein Prüfungsausschuss im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrates nicht geschaffen wurde, war die Anwendung dieser Empfehlung nicht relevant.

5.3.1 erster Satz: *Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.*

Vorstand und Aufsichtsrat waren der Meinung, dass die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Gesellschaft sowie vor allem die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates keine separaten Ausschüsse erforderten. Da der Aufsichtsrat bis zu der am 15. September 2017 beschlossenen Satzungsänderung selbst satzungsgemäß nur 3 Mitglieder hatte, war die Bildung von Ausschüssen nicht sachgerecht, zumal Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen ebenfalls 3 Mitglieder hätten haben müssen.

5.3.2 Abs. 1 und 3: *Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.*

Vorstand und Aufsichtsrat waren der Meinung, dass die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Gesellschaft kein Audit Committee erfordern. Da der Aufsichtsrat bis zu der am 15. September 2017 beschlossenen Satzungsänderung selbst satzungsgemäß nur 3 Mitglieder hatte, wäre die Bildung eines separaten Prüfungsausschusses nicht sachgerecht gewesen.

5.3.3: *Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.*

Aufgrund der seinerzeitigen Größe des Aufsichtsrates waren Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass kein Nominierungsausschuss erforderlich ist.

5.4.1 Abs. 2, erster Satz: *Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.*

Vorstand und Aufsichtsrat haben eine pauschale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat als nicht adäquat erachtet, da vor allem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen relevant sind. Pauschale Grenzen schränken die Auswahl möglicher Kandidaten möglicherweise ein.

7.1.2 letzter Satz: *Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Vorstand und Aufsichtsrat haben die gesetzlichen Fristen für ausreichend gehalten, um eine zeitnahe Information der Aktionäre zu gewährleisten.

2. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 7. Februar 2017 eine neue Kodex-Fassung beschlossen, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Vorstand und Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Kodex-Empfehlungen in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

3.8 Abs. 2 und 3: *Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein angemessener Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.*

Aktuell besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Marenave Schifffahrts AG eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat sind auch weiterhin der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

4.1.3 zweiter Satz: *Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen.*

Der Vorstand beabsichtigt, die Grundzüge des bestehenden Compliance Management Systems offenzulegen. Vor dem Hintergrund der jüngsten personellen Veränderungen bei der Gesellschaft und der gerade erst abgeschlossenen Restrukturierung wird dies jedoch erst in der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2017 erfolgen.

4.1.3 letzter Satz: *Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.*

Die Gesellschaft hat kein formales sogenanntes „Whistleblowing-System“ zur Aufdeckung von Missständen im Unternehmen eingerichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der aktuellen Unternehmensgröße und seiner Struktur für nicht notwendig und hilfreich erachten.

4.2.1: *Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.*

Die Gesellschaft wird seit dem 1. Januar 2014 durch einen Alleinvorstand geführt. Vorstand und Aufsichtsrat erachten einen Alleinvorstand aufgrund der aktuellen Unternehmensstruktur auch weiterhin für zweckgemäß und ausreichend.

Da wesentliche Regelungsinhalte einer Geschäftsordnung – z.B. die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche

Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) - nur einen aus mehr als einer Person bestehenden Vorstand betreffen, wird eine separate Geschäftsordnung für den Vorstand zumindest momentan als nicht sachgerecht betrachtet, da zudem Einzelfragen der Geschäftsführung durch die Satzung bindend geregelt sind.

4.2.3 Abs. 6: *Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.*

Der Aufsichtsrat und der Vorstand erachten eine Information der Aktionäre über die Grundzüge des Vergütungssystems innerhalb des Geschäftsberichtes der Gesellschaft auch weiterhin für ausreichend, so dass eine zusätzliche Erläuterung im Rahmen der Hauptversammlung nicht erforderlich ist.

5.1.2 Abs. 2, letzter Satz: *Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.*

Vorstand und Aufsichtsrat erachten eine pauschale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder auch weiterhin als nicht adäquat, da vor allem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen relevant sind. Eine pauschale Grenze schränkt die Auswahl geeigneter Kandidaten möglicherweise ein.

5.3.1 erster Satz: *Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.*

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Gesellschaft sowie vor allem die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats keine separaten Ausschüsse erfordern. Auch wenn der Aufsichtsrat selbst mittlerweile satzungsgemäß 4 Mitglieder hat, ist die Bildung von Ausschüssen weiterhin nicht sachgerecht, zumal Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen bereits 3 Mitglieder haben müssten.

5.3.2 Abs. 1 und 3: *Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.*

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Gesellschaft derzeit kein Audit Committee erfordern. Auch wenn der Aufsichtsrat selbst mittlerweile satzungsgemäß 4 Mitglieder hat, wäre die Bildung eines separaten Prüfungsausschusses weiterhin nicht sachgerecht.

5.3.3: *Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.*

Aufgrund der jetzigen Größe des Aufsichtsrates sind Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin der Meinung, dass kein Nominierungsausschuss erforderlich ist.

5.4.1 Abs. 2, zweiter Satz: *Für seine Zusammensetzung soll er [der Aufsichtsrat] im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.*

Vorstand und Aufsichtsrat erachten eine pauschale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat auch weiterhin als nicht adäquat, da vor allem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen relevant sind. Pauschale Grenzen schränken die Auswahl möglicher Kandidaten möglicherweise ein.

7.1.2 *letzter Satz: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Vorstand und Aufsichtsrat halten die gesetzlichen Fristen auch weiterhin für ausreichend, um eine zeitnahe Information der Aktionäre zu gewährleisten.

Hamburg, den 13. Dezember 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat